

Beitragsordnung

DEHOGA Sachsen-Anhalt e.V.

§1 Geltungsbereich

Die Beitragsordnung gilt für ordentliche Mitglieder, passive Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Fördermitglieder im DEHOGA Sachsen-Anhalt e.V.

§ 2 Beitragsmaßstab und Beitragshöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Beitragshöhe für ordentliche Mitglieder (mit Ausnahme von Discotheken) und Fördermitglieder des Verbandes ist die Zahl der Beschäftigten ArbeitnehmerInnen. Sie ist bei Eintritt glaubhaft nachzuweisen und jährlich durch das jeweilige Mitglied zu aktualisieren. Zur Aktualisierung ist dem Hauptamt die durchschnittliche Arbeitnehmerzahl des laufenden Jahres bis zum 30. 11. anzuzeigen. Für die Errechnung der aus dieser Beitragssatzung sich ergebenden Beiträge ist die Zahl der ArbeitnehmerInnen im Jahresdurchschnitt maßgebend.
- (2) Als ArbeitnehmerInnen gelten alle Personen, die im gastgewerblichen Betrieb tätig sind, also auch die Familienangehörigen des Betriebsinhabers.
- (3) Auszubildende sind in die Beitragsberechnung mit dem Faktor 0,5 einzurechnen.
- (4) Die Anzahl der TeilzeitarbeitnehmerInnen und kurzfristig Beschäftigten ist über das Stundenvolumen auf Vollzeitbeschäftigte hochzurechnen.
- (5) Es werden folgende Beitragsstufen gebildet:

Stufe	Arbeitnehmer	Beitrag/Monat	
		€	€
		2024	2025
0	0	24,10 €	24,82 €
1	1 - 2	26,50 €	27,30 €
2	3 - 5	29,90 €	30,80 €
3	6 - 10	34,20 €	35,23 €
4	11 - 15	39,90 €	41,10 €
5	16 - 20	47,00 €	48,41 €
6	21 - 30	75,20 €	77,46 €
7	31 - 40	99,80 €	102,79 €
8	41 - 50	125,10 €	128,85 €
9	51 - 75	188,00 €	193,64 €
10	76 und darüber	248,90 €	256,37 €

- (6) Für Mitglieder, die mehrere räumlich getrennte Betriebsstätten im Verbandsgebiet unterhalten, ist der Beitrag für jeden Betrieb gesondert zu berechnen, und zwar
- für den Erstbetrieb ist der Beitrag in voller Höhe entsprechend § 2 Abs. 4 zu entrichten,
 - für jede weitere Betriebsstätte wird der Beitrag um 50 % reduziert.
- (7) Ordentliche Mitglieder, die neben einem gastgewerblichen Betrieb ein anderes Gewerbe oder Handwerk betreiben, zahlen die Beiträge gemäß § 2 Abs. 4 der Beitragsordnung mit der Maßgabe, dass der Beitragsberechnung nur die Zahl der ArbeitnehmerInnen zugrunde gelegt wird, die im gastgewerblichen Betrieb tätig sind. Abweichende Regelungen können durch bundeseinheitliche Beitragsordnungen getroffen werden. Bei Mitgliedern, die im Verbandsgebiet weitere Betriebsstätten betreiben und ihren Hauptbetrieb außerhalb von Sachsen-Anhalt haben, ist der § 2 Abs. 4 der Beitragsordnung anzuwenden.
- (6) Bemessungsgrundlage für die Beitragshöhe für Discotheken ist die Grundfläche, sie ist bei Eintritt glaubhaft nachzuweisen und bei Änderungen zu aktualisieren. Fällt die Änderung in ein laufendes Beitragsjahr, so ist der geänderte Beitrag ab dem darauffolgenden Beitragsjahr zu entrichten.

Es werden folgende Beitragsstufen für Discotheken gebildet:

Stufe	Größe in qm	Betrag/Jahr in €
1	bis 300	625,60
2	über 300	1250,80

- (7) Außerordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von **198,30 €/Jahr**. Bei der Begründung einer ordentlichen Mitgliedschaft im Laufe des Mitgliedsjahres wird dieser Beitrag angerechnet.
- (8) Passive Mitglieder entrichten einen Beitrag in Höhe von **79,30 €/Jahr**.
- (9) Fördernde Mitglieder zahlen den Beitrag nach folgender Staffel:

Stufe	Arbeitnehmer	Beitrag/Monat €	Beitrag/Jahr €
1	0 - 10	45,30	543,60
2	11 - 50	68,00	816,00
3	51 - 100	124,60	1.495,20
4	101 - 250	249,30	2.991,60
5	251 und darüber	498,50	5.982,00

- (10) Abweichende Regelungen zu den Mitgliedsbeiträgen der fördernden Mitglieder entscheidet auf Antrag ausschließlich das Präsidium.
- (11) Gegen die Festsetzung der Beiträge und andere aufgrund dieser Beitragssatzung ergehende Entscheidungen ist ein Rechtsmittel nicht gegeben, jedoch kann das Präsidium in begründeten Fällen Stundungen, Herabsetzungen oder Erlass von Beiträgen gewähren, wenn die Anwendung dieser Beitragssatzung eine unbillige Härte sein würde. Entsprechende Anträge müssen schriftlich von den Verbandsmitgliedern an die Hauptgeschäftsführung gestellt werden, die diese mit dem Vorstand des Kreisverbandes abstimmt und dem Präsidium zur Entscheidung vorlegt.
- (12) Die Beitragssätze aller Kategorien erhöhen sich jährlich mit Wirkung vom 01.01. eines jeden Jahres ab dem Jahr 2025 um 3,00 %.

§ 3 Einzug und Fälligkeit der Beiträge

- (1) Die Beiträge sind eine Bringschuld. Die Beiträge sind jährlich im Voraus fällig und bis zum 31.01. des laufenden Kalenderjahres zahlbar. Sie sollen im Lastschriftverfahren eingezogen werden, eine Zahlung auf Rechnungslegung ist gleichfalls möglich. Die jährliche Beitragszahlung mittels Lastschrift wird favorisiert. Bei Einzug des Beitrages im Lastschriftverfahren bis zum 15.01. des jeweiligen Jahres wird ein Skonto von 2 % auf die Beitragssumme gewährt. Auf Antrag können die Beitragszahlungen auch als halbjährliche bzw. quartalsweise Vorauszahlungen bis zum Ende des 1. Monats im Halbjahr bzw. Quartal erfolgen. Halbjährliche Zahlungen unterliegen dabei einem Aufschlag von 2 % und vierteljährliche Zahlungen einem Aufschlag von 5 % auf die Beitragssumme.
- (2) Bei Veränderungen der Bankverbindung (Wechsel des Geldinstitutes, Löschung des Kontos) ist diese Information der Beitragsstelle schriftlich mitzuteilen. Bei Nichtvorlage dieser Information werden die daraus entstehenden Bankgebühren den Mitgliedern in Rechnung gestellt.
- (3) Fällige Beiträge werden kostenpflichtig gemahnt.
- (4) Gerichtsstand und Erfüllungsort für die Beitragsverpflichtung der Mitglieder ist der Sitz der Hauptgeschäftsstelle des Verbandes.

§ 4 Austritt

- (1) Die Beitragspflicht erlischt nach Bestätigung des Austritts.
- (2) Weitere Verfahrensfragen werden in der Satzung und in den Beschlüssen der Verbandsorgane geregelt.

Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 12. Juni 2023 in Kraft.